



Stellungnahme zum „Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein“ (Gesetzentwurf vom 08.12.2015)

Der WWF unterstützt die Absicht Schleswig-Holsteins, ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz zu verabschieden, regt im Folgenden aber einige Verbesserungen an.

Mit der Unterzeichnung des ersten für alle Staaten verbindlichen Weltklimaabkommens in Paris im Dezember 2015 kam der internationale Klimaschutz einen entscheidenden Schritt nach vorn. Die internationale Staatengemeinschaft ist sich einig, dass die globale Erwärmung auf weit unter 2°C begrenzt werden muss, mit dem Anspruch 1,5°C in Sichtweite zu bringen. Die Schlussfolgerung aus dem Pariser Abkommen ist, dass alle Staaten und Regionen ihre Anstrengungen im Klimaschutz deutlich verstärken werden.

Ein wichtiger Schritt dabei ist die gesetzliche Verankerung von nationalen Klimaschutzzielen. Um über Jahrzehnte konsequent und zielsicher eine Transformation hin zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft zu schaffen, bedarf es einer verbindlichen Rahmensetzung. Der WWF fordert deshalb ein Klimaschutzgesetz auf Bundesebene, welches den Klimaschutzzielen der Bundesregierung die bislang fehlende gesetzliche Verbindlichkeit verleihen würde. Leider fehlt bislang auf Bundesebene ein Klimaschutzgesetz. Auch vor diesem Hintergrund befürwortet der WWF die Anstrengungen einzelner Bundesländer und begrüßt ausdrücklich die geplante Verabschiedung eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes in Schleswig-Holstein.

Besonders hervorzuheben ist, dass das geplante Gesetz als langfristiges Ziel für 2050 die Obergrenze des Zielkorridors aus dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 anvisiert und für das Bundesland - 95 % Treibhausgasreduktion bis 2050 anstrebt. Ebenfalls zu begrüßen ist das Ausbauziel für Erneuerbare Energien. Damit stärkt Schleswig-Holstein weiterhin seine Rolle besonders als Windenergiestandort und wird als Exporteur von Windenergie in andere Regionen entscheidend zum Klimaschutz auch überregional beitragen.

Ogleich die Vielfalt konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung aus dem eigentlichen Gesetzestext nicht hervorgeht, wird in der Gesetzes-Begründung eine Richtung vorgegeben. So sollen Energieeinsparung und Nutzung von erneuerbaren Energien Vorrang haben vor dem Kauf von Zertifikaten. Dieses wird vom WWF ausdrücklich begrüßt, obwohl es wünschenswert wäre, wenn dies auch im Gesetzestext stärker zum Ausdruck käme. Bei den Klimaschutzmaßnahmen anderer Länder hatte der WWF kritisieren müssen, dass dort Zukäufe von Zertifikaten als gleichwertige Maßnahmen zur Zielerreichung angesehen wurden. Der WWF fordert reale Treibhausgasminderungen vor Ort und lehnt eine Kompensation über Zertifikate ab. Dieses ist begründet in der Tatsache, dass Käufe von Ökostromzertifikaten in der Regel nicht zu einem zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien führen. Vielmehr kommt es derzeit meist nur zu einer Verschiebung, indem Emissionen des Käufers dem Verkäufer zugerechnet werden ohne in Summe eine Reduzierung der Treibhausgase zu bewirken. Der Erwerb von Zertifikaten ist nur sinnvoll, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Zertifikate-Handel der Zubau zusätzlicher Erneuerbaren Kapazitäten bewirkt worden ist.

Aus Sicht des WWF ist es nicht ausreichend, dass für Energie- und Ressourceneffizienz nur für Liegenschaften des Landes explizite Ziele formuliert sind. Der WWF fordert eine

Zieltriade von Treibhausgas-Minderung, Ausbau Erneuerbarer Energien und Energieeffizienz. Das Land Schleswig-Holstein sollte zumindest die Effizienzziele aus dem Energiekonzept der Bundesregierung (Halbierung des Primärenergiebedarfs, Reduzierung des Wärmebedarfs in Gebäuden um 80 % bis 2050) als für das gesamte Land gültig in das Gesetz übernehmen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass das Land Schleswig-Holstein die hohe Bedeutung von Kohlenstoffvorräten im Boden erkannt hat und darauf Bezug nimmt. Es fehlen jedoch quantitative Ziele im Gesetzestext.

Hinsichtlich der Grundstruktur des Gesetzes und der Governance empfiehlt der WWF zur Sicherstellung der Umsetzung und der Finanzierung der Maßnahmen, die Klimapolitik als ressortübergreifendes Querschnittsthema zu gestalten und die sektoralen Minderungsziele dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Ministerien zuzuordnen. Somit läge die Verantwortung für die Zielerreichung nicht nur allein beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Stattdessen wäre es die Aufgabe der jeweiligen Ministerien, auf die Zielerreichung hinzuwirken und die Verfügbarkeit erforderlicher Mittel zur Zielerreichung sicherzustellen.

Im Folgenden wird auf einige Paragraphen von Artikel 1 konkret eingegangen:

§ 2: Ausweislich der Gesetzesbegründung fallen „*Unter anderem das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein AöR, die Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR*“ nicht unter die Definition von Landesliegenschaften im Sinne des Gesetzes. Da gleichwohl ein bestimmender, da finanzierender Einfluss des Landes bei diesen wichtigen Einrichtungen besteht, sollten Formulierungen gefunden werden, die sicherstellen, dass auch die Liegenschaften dieser Einrichtungen sich an den Vorgaben des Gesetzes zu orientieren haben.

§ 4 (2): Hier sollten noch höhere als die genannten Standards - d.h. Passivhaus- oder Plusenergiehaus-Standard - ausdrücklich für zulässig erklärt werden, um in geeigneten Fällen ohne Probleme auch über die genannten Standards hinausgehen zu können und so „Leuchtturmprojekte“ zu schaffen.

§ 7 (5): Die vorgesehene Löschung der Daten ist zu weitgehend und kontraproduktiv, da sie einem vernünftigen Monitoring der Entwicklung entgegensteht, zudem werden erhebliche Mittel verschwendet. Die Löschung erscheint auch nicht erforderlich, denn die Daten werden ja ohnehin laut § 7 (2) nur in „*zusammengefasster und anonymisierter Form*“ übermittelt.

§ 9: Im Bereich Erhalt und Aufbau von Humus im Boden konzentrieren sich die Maßnahmen laut Begründung des Gesetzes auf Moorschutz, Ökolandbau, Waldbewirtschaftung und Dauergrünland. Dies ist - aus dem Gesichtspunkt der Effizienz - für die erste und schnelle Umsetzung und Erreichung der Ziele sinnvoll.

Da jeglicher Kohlenstoff im Boden jederzeit wieder in die Atmosphäre abgegeben werden kann und somit niemals „definitiv“ im Boden enthalten ist und der Anteil der Fläche des Ökolandbaus in Schleswig Holstein unter 4% liegt, ist es für eine langfristige und nachhaltige Strategie jedoch zusätzlich erforderlich, die Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus auch auf die konventionell landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuweiten.¹

Auch im Rahmen von „Dauergrünland“ ist nicht nur der Erhalt der Fläche wichtig, sondern auch die Art der Nutzung.

¹ Zur organischen Substanz im Boden gehören alle Bodenlebewesen einschließlich der Pflanzenwurzeln sowie alles abgestorbene Bodenleben. Der Humus (=abgestorbene und von Bodenorganismen umgewandelte pflanzliche und tierische Bestandteile) als größter Anteil macht rund 65-85% der organischen Substanz aus. Landwirtschaftliche Böden enthalten in den oberen Schichten meist rund 1-10% organische Substanz, also ca. 0,6-6% Kohlenstoff. Dabei ist Grünland meist 2-4-mal humusreicher als Ackerland. Bei Ackerböden mit einem Gehalt von weniger als 3,4 Prozent organischer Substanz (bzw. weniger als 2 Prozent organischer Kohlenstoff C_{org}) in der oberen Schicht sollten Maßnahmen zur Förderung und Aufbau des Humusgehalts durchgeführt werden. Im weltweiten Vergleich enthalten biologisch bewirtschaftete Böden im Durchschnitt 3,5 Tonnen pro Hektar mehr Kohlenstoff als nichtbiologisch bewirtschaftete Böden (Gattinger et al. 2012: 18226).

Darum sollten folgende Aktivitäten zum Erhalt und der Förderung von Humus auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt und gefördert werden:

- Förderung von vielfältigen und standortangepasste Fruchtfolgen und Untersaaten,
- Verzicht auf den Einsatz von zu schweren Maschinen auf landwirtschaftlichen Böden (auch auf Grünland),
- Systemrelevant für eine nachhaltige Bodenkultur ist auch eine ökologisch ausgerichtete Düngewirtschaft mit angepassten Tierbesatzdichten/Betriebsfläche (auch im Dauergrünland wichtig),
- Ein wichtiger einzelner Ansatzpunkt ist die biologische Stickstoff-Fixierung durch in die Fruchtfolgen integrierte Leguminosen. So wird der Humusaufbau gefördert und die Systeme werden unabhängiger von synthetischem Stickstoffdünger.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des WWF notwendig, die in der Begründung zu § 9 enthaltenen Gesichtspunkte in konkretere und quantitative Vorgaben im eigentlichen Gesetzestext umzusetzen.

§ 10: Die Formulierung hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel ist sehr dünn und lässt konkretere Vorgaben vermissen. Der WWF schlägt vor, an bisher erstellte Arbeiten mindestens anzuknüpfen. Hierzu sollte sinngemäß der folgende Satz angefügt werden: *„Die 2015 erstellte und fortzuschreibende „Strategie für das Wattenmeer 2100“ ist ein auf das Wattenmeer bezogener eigenständiger Teil der Anpassungsstrategie.“*

An dieser Stellungnahme haben im WWF der Fachbereich Politik und Klimaschutz, der Fachbereich Landwirtschaft und Landnutzungswandel sowie das Wattenmeerbüro mitgewirkt.

Ansprechpartnerin:

Dr. Erika Bellmann
Fachbereich Politik und Klimaschutz
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Direkt: +49 (30) 311 777–206
erika.bellmann@wwf.de